



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Per E-Mail  
Hubertus.Woerner@Stmelf.bayern.de

Poststelle@stmelf.bayern.de  
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
65a-U8646.1-2011/1-44

Telefon +49 (89) 9214-2261  
Markus Faas

München  
15.02.2023

Verwendung von bleihaltiger Schrotmunition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten

Sehr geehrter Herr Kollege Wörner,

für Ihr Schreiben vom 16.01.2023, in dem Sie um eine Stellungnahme zum aktuellen Sachstand und der geplanten Umsetzung des EU-weiten Verbots der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd in oder in der Nähe von Feuchtgebieten bitten, bedanke ich mich.

Die angesprochene EU-Verordnung wurde am 25.01.2021 erlassen und ist seit dem 15.02.2021 in Kraft. Sie ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar gültig, muss also nicht in nationales Recht überführt werden. Gemäß der EU-Verordnung ist nach dem 15.02.2023 in den Mitgliedstaaten das Mitführen und die Verwendung von bleihaltiger Munition bei der Jagd in und im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten verboten.

Die EU-Verordnung legt hier für den Begriff „Feuchtgebiete“ folgende Definition zu Grunde: Gemäß Anhang XVII Ziff. 13 Buchst. a) der EU-Verordnung sind „*Feuchtgebiete (...)* *Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind und aus Süß-, Brack-*

*oder Salzwasser bestehen, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen“.*

Aus unserer Sicht sollte diese Definition auf funktional wirksame Feuchtlebensräume beschränkt bleiben. Entwässerte Niedermoore, die rein landwirtschaftlich genutzt werden, sind aus unserer Sicht z. B. nicht durch die o. g. Definition abgedeckt. Zu nassen bis feuchten Lebensräumen, die definitionsgemäß „Feuchtwiesen, Mooren oder Sumpfbereichen“ entsprechen, gehören nach unserem Verständnis z. B. Moore und Sümpfe mit natürlicher Vegetation, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Pfeifengraswiesen sowie nasse Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder. Als Gewässer sehen wir natürliche und künstliche Fließ- und Stillgewässer und regelmäßig überflutete Auenbereiche und Talräume an. Zudem ist der jeweils erforderliche Pufferstreifen um Feuchtgebiete von 100 m zu beachten.

Die Erstellung einer Kulisse ist unsererseits nicht beabsichtigt. In der EU-Verordnung ist dies nicht vorgeschrieben. Da eine definitionsgemäße Ansprache der relevanten Feuchtgebiete den orts- und naturkundigen Jägern auch so möglich sein sollte, halten wir einen derartigen Verwaltungsaufwand für verzichtbar und eine rein deskriptive Auslegung der Definition der EU-VO wie oben für ausreichend.

Der Vollzug der EU-Verordnung durch jagdliche Regelungen fällt in den Zuständigkeitsbereich Ihres Hauses. Zu naturschutzrechtlichen bzw. fachlichen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Viola Himmelsbach  
Ministerialdirigentin